

S A T Z U N G

des Heimatverbandes Banater Berglanddeutscher aus Rumänien in Deutschland e.V.

I. Absatz: Name, Sitz, Zweck, Ziel und Mittel

1. Der Verband führt den **Namen** „Heimatverband Banater Berglanddeutscher aus Rumänien in Deutschland e.V.“. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen **Sitz** in München. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. **Zweck und Ziel** des Verbandes sind:
 - a. Zusammenfassung aller Banater Berglanddeutschen aus Rumänien in Deutschland und den Ländern der Europäischen Gemeinschaft
 - b. Förderung der sozialen und kulturellen Eingliederung der Banater Berglanddeutschen in der neuen Heimat
 - c. Pflege der Sitten und Gebräuche, des Kulturgutes und der geschichtlichen Überlieferung der Banater Berglanddeutschen
 - d. Pflege der Verbindung zu allen Banater Berglanddeutschen, die in anderen Ländern eine neue Heimat gefunden haben, und insbesondere zu denen, die noch in Rumänien lieben
 - e. Pflege des Heimatgedankens und der Völkerverständigung
 - f. Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Banater Berglanddeutschen
 - g. Zusammenarbeit mit Banater und anderen Verbänden und Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen
4. Erreichen der Verbandsziele durch:
 - a. Herausgabe eines verbandseigenen Mitteilungsblattes
 - b. Beratung der Mitglieder in Fragen der Eingliederung
 - c. Veranstaltung von Heimattreffen
 - d. Einbeziehung und Mitwirkung von auf lokaler Ebene bestehenden Gruppierungen und Förderung kleinerer Treffen von Landsleuten
 - e. Bildung von Arbeitsgemeinschaften
 - f. Mitarbeit von Einzelmitgliedern in Banater Verbänden in Deutschland, Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung wie die des Heimatverbandes
 - g. Vertretung gemeinsamer Anliegen der Banater Berglanddeutschen bei staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen wie Unterrichtung derselben
 - h. Zusammenarbeit mit dem Demokratischen Forum der Banater Berglanddeutschen und den Ortsforen im Banater Bergland.
4. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen **Mittel** werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Bundesvorstand festzulegen ist
- b. Freiwillige Spenden, Zuwendungen der Förderer, Veranstaltungen und Benützungsgebühren, die vom Bundesvorstand bestimmt werden können.

II. Absatz: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Heimatverbandes, die Einzel- oder Rechtsperson sein können, sind:
 - a. **Ordentliche Mitglieder**; sie leisten regelmäßig Beiträge und nehmen durch ihre persönliche Mitarbeit unmittelbar am Verbandsleben teil. Sie sind vollberechtigte Verbandsmitglieder mit passivem und aktivem Wahlrecht.
 - b. **Unterstützende Mitglieder**; sie unterstützen den Verband mit regelmäßigen Beiträgen, ohne sich zur vollen Mitarbeit zur Verfügung zu stellen; sie haben daher kein Stimmrecht.
 - c. **Ehrenmitglieder**; sie werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes, in Anerkennung ihrer Verdienste um das Banater Berglanddeutschtum gewählt.
2. Ordentliche und unterstützende Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie auch jede juristische Person mit Sitz in Deutschland, wenn deren Zielsetzung mit den Verbandszielen vereinbar ist. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Bundesvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ordentliche und unterstützende Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie erhalten das Mitteilungsblatt des Verbandes kostenlos. Ihre Mitgliedschaft schließt die Familienmitglieder ein, zu denen in der Beitrittserklärung Angaben gemacht werden.
3. **Ende der Mitgliedschaft**
 - a. durch Tod der Einzelperson, Auflösung der Rechtsperson, freiwilligen Austritt, Ausschluss infolge der Nichterfüllung der Mitglied-Verpflichtung, Schädigung des Verbandes oder Vergehen gegen die Bestimmungen der Satzung.
 - b. Der freiwillige Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich oder mündlich zu melden.
 - c. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht zur Begleichung rückständiger Beiträge.
 - d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Bundesvorstand. Er kann erfolgen, wenn zwei Jahre hintereinander kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsrichter Einspruch erhoben werden.

III. Absatz: Organe des Verbandes

1. Die Organe des Heimatverbandes sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Bundesvorstand
 - c. die Rechnungsprüfer
 - d. der erweiterte Bundesvorstand
 - e. die Arbeitsgemeinschaften
 - f. der Schiedsrichter

2. **Die Hauptversammlung** ist das höchste Verbandsorgan und muss mindestens einmal in drei Jahren vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie ist ferner vom Bundesvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 100 Mitglieder dies begründen und mit entsprechender Tagesordnung verlangen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin im Mitteilungsblatt des Heimatverbandes bekannt zu machen. Sie muss Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten.

An der Hauptversammlung können alle Banater Berglanddeutschen teilnehmen, doch ist das aktive und passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

Die Hauptversammlung soll bevorzugt anlässlich eines Heimattreffens stattfinden, um möglichst vielen Landsleuten die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Hauptversammlung ist bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die nur mit einer 2/3 Mehrheit durchführbar sind, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit der Bundesvorsitzende.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

3. Aufgaben der Hauptversammlung:

- a. Wahl des Bundesvorstandes
- b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c. Wahl der Beiräte
- d. Wahl des Schiedsrichters
- e. Wahl von Ehrenmitgliedern
- f. Entlastung des Bundesvorstandes
- g. Beschlussfassung betr. Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes
- h. Genehmigung der Jahresabrechnungen für die Wahlperiode
- i. Beschlussfassung zur Erstellung und Annahme einer Verbands-Geschäftsordnung, welche die Gebarung und Durchführung der Verbandsaufgaben zu bestimmen hat
- j. Wahl des Ehrenbundesvorsitzenden

Die Organe a. – d. werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

4. Zusammensetzung des Bundesvorstandes

Dem **Bundesvorstand** gehören an:

1. als gewählte, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder:
 - a. der Bundesvorsitzende
 - b. der Bundesgeschäftsführer
 - c. drei stellvertretende Bundesvorsitzende
2. als gewählte, nichtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, die auch berufen werden können:
 - d. der Schriftführer
 - e. der Kassenwart

5. Aufgaben des Bundesvorstandes:

- a. Führung der Verbandsgeschäfte auf die Dauer von drei Jahren bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes
- b. Berufung eines Schriftführers und eines Kassenwarts sowie deren Stellvertretern aus der Reihe der Beiräte
- c. Arbeitsplanung unter Mitwirkung der Beiräte
- d. Arbeitslenkung im Sinne der Planung und Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung
- e. Überprüfung der Geldgebarung, Erstellung von Jahresabrechnungen und Tätigkeitsberichten,

die der Hauptversammlung vorzulegen sind

- f. Evidenz der Verbandsmitglieder und der Beitragseingänge, Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- g. Vertretung der Verbandsanliegen bei staatlichen und kommunalen Behörden durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

- h. Veranstaltung von Heimattreffen

- i. Vertretung des Heimatverbandes bei öffentlichen Anlässen; Stellung der Sprecher bei den verschiedenen Veranstaltungen

- j. Einberufung des Bundesvorstandes durch den Bundesvorsitzenden oder in dessen Auftrag durch einen Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr

- k. Einberufung der Hauptversammlung, Erstellung und Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung

- l. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner 5 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jede Bundesvorstandssitzung ist zu protokollieren, die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen

- m. Einberufung des erweiterten Bundesvorstandes, Betrauung der Beiräte mit bestimmten Aufgaben und Unterstützung ihrer Arbeit, Berufung von Beiräten in der Zeit zwischen den Wahlen

- n. Der Bundesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bedarfsfall eine Schreibkraft einstellen, wenn die finanzielle Lage des Verbandes dies ermöglicht

- o. Herausgabe des Mitteilungsblattes „Banater Berglanddeutsche“

- p. Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen Verbänden und Institutionen, die für die Erfüllung der Aufgabe des Heimatverbandes von Bedeutung sein können.

6. Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Heimatverbandes der Banater Berglanddeutschen kann von jedem der nachstehenden Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt erfolgen: vom Bundesvorsitzenden, vom Bundesgeschäftsführer und von jedem der drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

7. **Die Rechnungsprüfer** beaufsichtigen die Geldgebarung des Verbandes. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen und bei der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwarts zu beantragen.

8. Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus:

- a. dem Bundesvorstand
- b. den Beiräten

Der erweiterte Bundesvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Einzelne oder alle Beiräte können zu jeder Bundesvorstandssitzung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter. Alle Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende bzw. der von ihm beauftragte Stellvertreter.

9. Aufgaben der Beiräte

1. Beratung des Bundesvorstandes
2. Stellungnahme zu grundsätzlichen den Heimatverband berührenden Fragen

3. Wahrnehmung von Aufgaben in bestimmten Bereichen der Verbandstätigkeit
 4. Bildung von Arbeitsgemeinschaften und deren eigenverantwortliche Leitung.
10. **Der Schiedsrichter** kann als Vermittler in Streitfällen angerufen werden, sofern diese die Interessen des Verbandes berühren. Auf Antrag der Parteien kann mündlich oder schriftlich verhandelt und entschieden werden. Das Amt soll bevorzugt von einem Mitglied besetzt werden, das im Verband bekannt ist, Ansehen genießt und mit Verbandsangelegenheiten vertraut ist.

IV. Absatz: Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt des Heimatverbandes dient als wichtigstes Kommunikationsmittel zwischen Vorstand und Mitgliedern wie auch zwischen Mitgliedern untereinander. Es soll regelmäßig und mindestens zweimal im Jahr erscheinen.

Die Herausgabe wird aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Die Beitragszahler erhalten die Zeitung kostenlos.

Der Redakteur der Zeitung soll Mitglied des Bundesvorstandes oder des erweiterten Bundesvorstandes sein. Als Beirat ist er in jede Vorstandssitzung einzuladen, in der Angelegenheiten die Verbandszeitung betreffend beraten werden.

V. Absatz: Heimattreffen

Heimattreffen sind als unmittelbare Begegnung zwischen Mitgliedern und Bundesvorstand, möglichst einmal im Jahr, mindestens aber alle drei Jahre zu veranstalten.

Der Bundesvorstand unterstützt die Veranstaltung kleinerer Treffen (nach Herkunftsorten, ehemaliger Schul- oder Vereinskollegen u.a.) innerhalb des Heimattreffens.

Datum und Ort des Treffens werden vom Bundesvorstand beschlossen.

Im Rahmen des Heimattreffens soll möglichst ein Kulturprogramm geboten werden. (Ausstellung, Auftritt von Tanz- oder Musikgruppen u.ä.)

Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch Eintrittsspenden der Teilnehmer.

VI. Absatz: Ehrenämter

Alle Ämter des Verbandes sind Ehrenämter und werden ohne Entgelt verwaltet.

Ausgaben, für den Verband getätigt, können erstattet werden.

VII. Absatz: Auflösung des Verbandes

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an die Landsmannschaft der Banater Schwaben mit Sitz in München, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Heimatverbandes zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Satzung des Heimatverbandes Banater Berglanddeutscher aus Rumänien in Deutschland e.V. tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2003 in Kraft. Sie ersetzt die alte Satzung vom 2.11.1981, ergänzt am 29.3.1982, abgeändert am 2.11.1986, am 4.6.1990, zuletzt am 3.5.1998.

Sie ist unmittelbar nach Inkrafttreten dem Amtsgericht München und dem Finanzamt München für Körperschaften vorzulegen.

